

Artikel 87

Datenaustausch und -sicherheit

(Art. 44 Abs. 2 und 44b ArG)

- ¹ Die Behörden des Bundes und der Kantone, die für den Vollzug des Gesetzes oder des UVG zuständig sind, tauschen ihre Daten gegenseitig aus, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Die kantonale Behörde teilt dem SECO insbesondere die Daten nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben a und b umgehend mit.
- ² Die Behörden des Bundes und der Kantone können ihre automatisierten Informations- und Dokumentationssysteme verknüpfen.
- ³ Sie gewähren einander, wo eine solche Verknüpfung besteht, den Zugriff im Abrufverfahren auf alle nicht besonders schützenswerten Personendaten.
- ⁴ Das SECO und die Kantone ergreifen die erforderlichen Massnahmen, damit unbefugte Dritte nicht auf die Daten zugreifen können.

Absatz 1

Sowohl der Bund als auch die Kantone führen Informations- und Dokumentationssysteme (vgl. Kommentar Art. 44b ArG). Sie sind gehalten, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags die in diesen Systemen geführten Daten gegenseitig auszutauschen. Die Kantone sind insbesondere verpflichtet, dem SECO die für die Bearbeitung von Gesuchen um Arbeitszeitbewilligungen notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Unterstellung umgehend mitzuteilen.

Absatz 2

Die automatisierten Informations- und Dokumentationssysteme des Bundes und der Kantone können verknüpft werden.

Absatz 3

Bei einer Verknüpfung der Informations- und Dokumentationssysteme kann ein Abrufverfahren eingerichtet werden. Mittels Abrufverfahren dürfen aber nur die nicht besonders schützenswerten Personendaten zugänglich gemacht werden.

Absatz 4

Damit der Datenschutz auf jeden Fall sichergestellt ist, muss der Zugriff so ausgestaltet werden, dass unbefugte Dritte die Datensammlungen nicht einsehen können.